

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 – Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.03.2016 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 12.07.2016 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 12.07.2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg / Feldstraße- 1. Änderung vom 12.07.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Issum, 20.07.2016
Der Bürgermeister

Brüx

Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) BauNVO
- ⓪,5 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) BauNVO
- I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

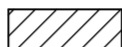
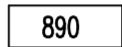
- vorh. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- gepl. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- △ offene Bauweise i. S. § 22 (2) BauNVO

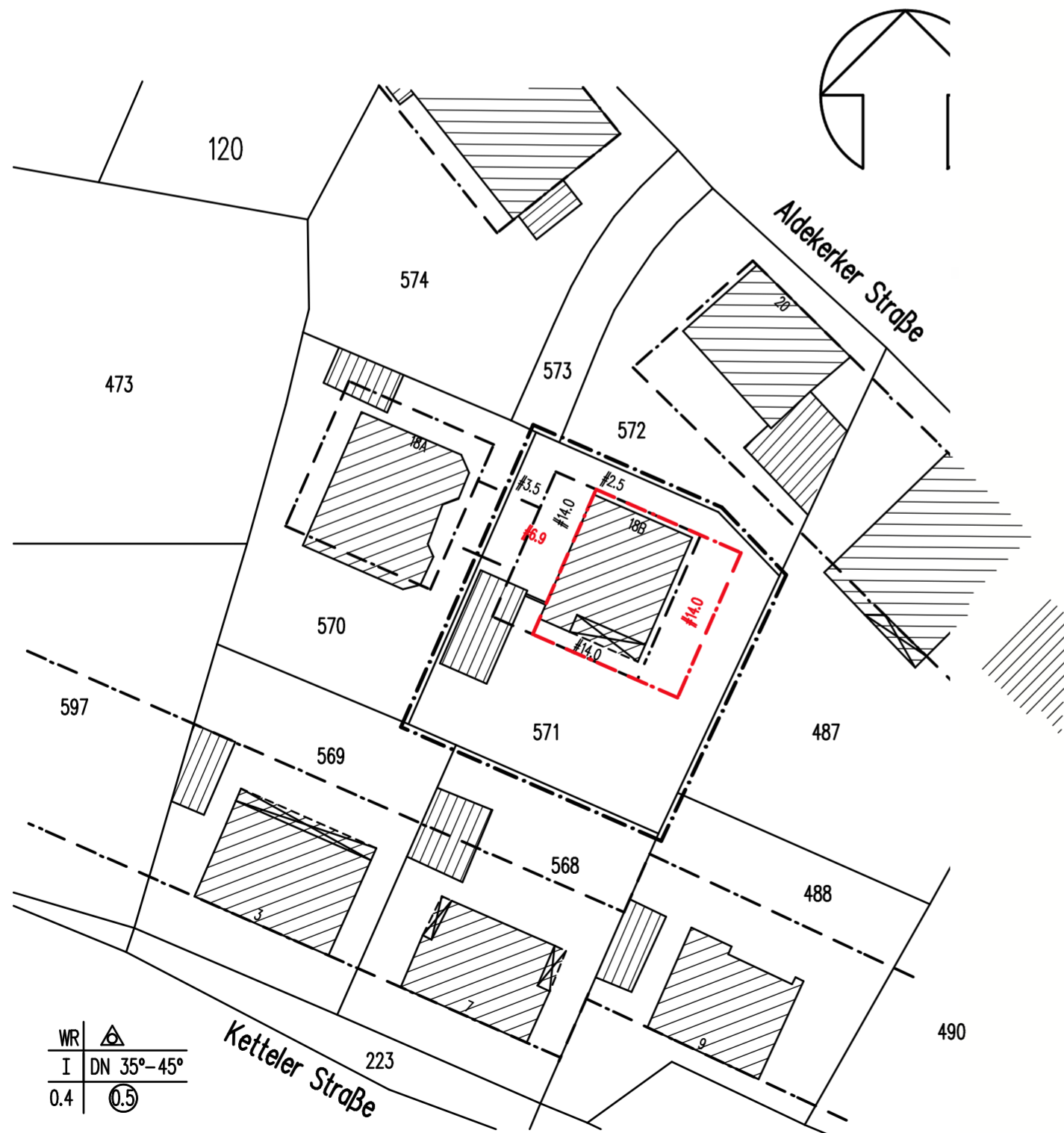
DN 35°-45° Dachneigung (35°-45°)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Katasterdarstellung

-  vorh. Gebäude
-  Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern



WR | △
I | DN 35°-45°
0,4 | ⓪,5

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. geltenden Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 708) in der z.Z. geltenden Fassung

Verfahren

Gemäß § 2 (1) BauGB hat der Rat der Gemeinde Issum am 20.05.2010 die Änderung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen. Gleichzeitig wurde die Änderung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Issum, den

Bürgermeister

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgemacht und erfolgte vom bis

Issum, den

Bürgermeister

Issum, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 und 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst. Die Begründung i. d. F. v. wurde zugestimmt.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Mit dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 (3) 1, 2 und 4 sowie § 215 (1) BauGB und § 7 (6) GO NW hingewiesen.

Issum, den

Bürgermeister

Issum, den

Bürgermeister

Übersichtsplan



Gemeinde Issum

1. Änd. Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 Dammweg/Feldstr. 1. Änd.

Gemarkung Sevelen

Flur 11

..... . Ausfertigung

Maßstab: 1:500



